

SATZUNG

DES GESANGVEREIN HAMBERGEN VON 1891 E.V.

§ 1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „Gesangverein Hambergen von 1891“ mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hambergen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesanges verwirklicht.
3. Durch regelmäßige Proben erarbeitet der Chor ein Repertoire an Liedgut und bereiten sich so auf Konzerte und andere musikalische Auftritte vor und stellt sich dadurch auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3. MITGLIEDER

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder sein, der bereit ist mitzusingen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen will, ohne jedoch selbst mitzusingen.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit der Unterzeichnung einer Eintrittserklärung.
5. Personen, die sich besonders um die Förderung des Liedgutes, des Chorgesangs und um das Vereinsleben verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 5. BEITRÄGE

Jedes aktive und fördernde Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 6. VERWENDUNG DER FINANZMITTEL

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 7. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von den Kassenprüfern
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal zum Anfang des Kalenderjahres als „Jahreshauptversammlung“ vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
4. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, oder es wird eine andere Person vom Vorstand damit beauftragt.
6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
10. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das gesamte Protokoll.

§ 9. DER VORSTAND

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Eine Wiederwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist unbegrenzt zulässig.

§ 10. KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer führen gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine bis ins einzelne gehende Kassenprüfung durch. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11. VEREINSVERMÖGEN

1. Mittel des Vereins sowie sonstige vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Schulförderverein der Grundschule Hambergen e.V.
Schulstraße 6
27726 Hambergen

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12. SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§ 13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

§ 14. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die vorliegende Satzung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 18. Januar 2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.